



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07772**
Datum: 24.02.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dezernat III
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|---------------|----------------------------|
| Sportausschuss | 13.03.2009 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Be- teiligungsverwaltung und Liegenschaf- ten | 17.03.2009 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 18.03.2009 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 25.03.2009 | öffentlich Entscheidung |

**Betreff: Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle
 (Saale) (Sportstättenbenutzungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) (Sportstättenbenutzungssatzung) wird zugestimmt.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter für Sicherheit,
Gesundheit und Sport

Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) - Sportstättenbenutzungssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen
- § 2 Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung
- § 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Übergangsregelungen
- § 6 Inkrafttreten

Auf Grund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 164), zuletzt geändert am 14. Februar 2008 (GVBl. 2008, 40), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt nur für die Zulassung und Benutzung der Sporteinrichtungen, die sich im *Eigentum* der Stadt Halle (Saale) befinden. Grundlage ist die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (SportEinrVO; GVBl. LSA S. 119). Soweit Sportanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 der SportEinrVO verpachtet oder vermietet sind, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor. Diese Einrichtungen sind so zu verwalten, dass das Vermögen erhalten oder vermehrt wird.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen;
2. Sport- und Schulturnhallen;
3. Hallen- und Freibäder;
4. Wassersportanlagen;
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.);
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Die Stadt betreibt die Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Zulassungen („Ob“) erfolgen nach § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung, die konkreten Benutzungen („Wie“) hingegen durch Miet- oder Pachtverträge.

(4) Die Sporteinrichtungen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung; die Koordination für die Turnhallen und die Sportplätze an den Schulen erfolgt vom Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale). Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung der Stadt Halle (Saale) dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(5) Die Stadt Halle (Saale) vergibt die Sporteinrichtungen vorrangig an Vereinigungen, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in Halle (Saale) haben. Ist die Nachfrage größer als die tatsächlich vorhandene Kapazität, orientiert sich die Vergabe nach der folgenden Priorität:

1. Schul- und Dienstsport;
2. Leistungs- und Spitzensport der Schwerpunktsportarten Kanu-Rennsport, Rudern, Behindertensport, Boxen, Judo, Kanu-Slalom, Leichtathletik (Wurf, Stoß, Lauf, Zehnkampf), Schwimmen, Turnen (männl.), Wasserspringen, Fußball (männl.), Handball (weibl.), Basketball (weibl.), Eishockey;
3. Breitensport;
4. sonstige Nutzung entsprechend der Widmung der Sporteinrichtung.

Belegungskriterien können in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

(6) Die in den Mietverträgen vereinbarten Entgelte sind vor der Benutzung zu entrichten; ein Zahlungsverzug berechtigt zum Widerruf des Bescheides nach den §§ 48 VwVfG ff. i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in den derzeit geltenden Fassungen. In den Bescheiden über die Zulassung wird geregelt, dass die Weigerung, die zuvor beschriebene Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen, oder ein Zahlungsverzug zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

§ 2 Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung

(1) Die Stadt Halle (Saale) stellt die im städtischen Eigentum befindlichen Sporteinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung für gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung. Eine Vereinigung verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; es gelten die Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Vereinigung hat den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

(2) Die Nutzungszeiten sind für den Zeitraum eines Schuljahres zu beantragen, für Sonderveranstaltungen in der Regel einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

(3) Über die Benutzung der Sporteinrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, aus dem sich die Rechte und Pflichten der Stadt Halle (Saale) und der Vereinigung ergeben. Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern wird im Mietvertrag für die Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt in Höhe von 1 Euro/1 Zuschauer erhoben.

§ 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann Sporteinrichtungen für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung stellen, wenn der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Durchführung dieser Veranstaltung besteht.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.

(3) Die Höhe des Entgeltes kann bis zu 50 Prozent ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) steht.

(4) § 2 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

§ 5 Übergangsregelungen

Alle Bescheide, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Sporteinrichtungen geschlossen wurden, laufen am 24. Juni 2009 aus.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle vom 19.11.1997 und die Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle vom 23.05.2001 außer Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele der Satzung

Diese Sportstättenbenutzungssatzung hat folgende Ziele:

- Rechtsvereinfachung: Die Stadt Halle (Saale) vereinigt zwei Satzungen in einer Satzung;
- Klarstellung: Die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 119) wurde eingearbeitet, einer gesetzeskonformen Auslegung bedarf es nun nicht mehr;
- Nutzung des Privatrechts: Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen wird bevorzugt, um die Eigenverantwortung und Wirtschaftlichkeit der Vereine zu fördern;
- Vereinfachung: Die Entscheidungswege in der Verwaltung werden verkürzt und vereinfacht.
- Konzept: Die Satzung dient als Grundlage eines Sportstättennutzungskonzeptes. Die Stadt Halle (Saale) unterstützt vorrangig Vereine, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in Halle (Saale) haben. Festgelegt werden auch die Schwerpunktsportarten der Stadt Halle (Saale) im § 1 Abs. 5.

II. Wesentliche (Änderungs-) Inhalte

Künftig werden die Rechtsbeziehungen zu den Vereinigungen in einem privatrechtlichen Pacht- oder Mietvertrag über die Benutzung („Wie“) abgebildet. Die gemeinnützige Nutzung von gemeinnützigen Vereinigungen erfolgt unentgeltlich. Die Zulassung zu der Sportstätte („Ob“) wird konkludent auf der Grundlage des § 22 der Gemeindeordnung LSA entschieden.

Die Differenzierung der Entgeltkriterien erfolgt nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung und auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder kommerzielle Nutzung.

Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt zukünftig nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.

Die Vergabe der städtischen Sporteinrichtungen erfolgt *grundsätzlich* kostenfrei. Mit allen in Frage kommenden Vereinigungen sollen Miet- oder Pachtverträge zur vorrangigen Nutzung abgeschlossen werden. Im Zusammenwirken mit der Fördermittelrichtlinie werden diese Vereinigungen dann besser gestellt als Vereinigungen ohne Miet- oder Pachtvertrag.

III. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf hatten die Fraktionen und der Stadtsportbund Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellungnahmen/Änderungsvorschläge wurden vom Stadtsportbund Halle (Saale) e. V. (SSB), der Fraktion WIR. FÜR HALLE. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger und von der CDU-Fraktion eingereicht.

Das Anhörverfahren ergab folgendes:

Die CDU-Fraktion fragte an, inwiefern Entscheidungswege in der Verwaltung verkürzt werden und warum das Sportstättennutzungskonzept 2010/11 erst beschlossen werden soll. Durch den Abschluss privatrechtlicher Mietverträge wird das langwierige Verwaltungsverfahren mit Bescheiderteilung ersetzt. Die Nutzungszulassung erfolgt nun konkludent mit dem Abschluss des Mietvertrages. Dieser kann ohne Einhaltung eines langwierigen Verwaltungsverfahrens (u. a. Anhörung, aufschiebende Wirkung) gekündigt werden, wenn die Vertragspflichten verletzt sind.

Das Sportstättennutzungskonzept wurde nicht mehr an eine Zeitschiene und an einen Stadtratsbeschluss geknüpft, da dies ein fortlaufender Prozess innerhalb der Verwaltung ist.

Weiterhin wurde seitens der CDU-Fraktion nachgefragt, ob es denn noch Vereinigungen ohne Miet- oder Pachtvertrag gibt. Derzeit haben 42 Vereinigungen einen Pachtvertrag. Allein im Stadtsportbund Halle (Saale) e. V. sind aktuell 182 Vereine mitgliederschaftlich organisiert.

Die CDU-Fraktion machte einen Informationsbedarf zur ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift geltend. Diese ist notwendig, um den Vergabeprozess nach den Vorgaben der Satzung zu konkretisieren. Dazu gehören u. a. Antragsform- und fristen, Interessensausgleich bei Kapazitätsmangel, Kosten der jeweiligen Sportstätten. Diese Vorgaben sind notwendig, um eine sachgerechte Bearbeitung der Nutzungsanträge vornehmen zu können.

Zu § 1 Abs. 4

Der Stadtsportbund schlug eine Klarstellung im Sinne der Vereine mit verpachteten Anlagen vor, in der der Vorrang der Nutzung durch den Pächter deutlich wird. Dies wurde modifiziert berücksichtigt. Die Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger machte auf einen möglichen Widerspruch zwischen dem obligatorischen Bereitstellen von Sporteinrichtungen für Schulsport und dem Vorrang bei verpachteten Anlagen aufmerksam.

Die Duldung von Schulsport auf Pachtanlagen wird verbindlich im Pachtvertrag geregelt. Zwischen Schulverwaltungsamt und dem Pächter werden die entsprechenden Zeiten vereinbart und vergütet (siehe Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 23. Mai 2003, II. Abschnitt Nr. 6.3.2. - städtischer Eigenbedarf). Insofern findet eine Einschränkung des Vorranges statt.

Zu § 2 Abs. 1

Änderungsvorschlag des Stadtsportbundes dahin gehend, dass der Passus für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung gestrichen wird. Die unentgeltliche Nutzung sollte auf den Tatbestand der Erfüllung der gemeinnützigen Ziele der Vereinigung abgestellt werden. Gleichfalls wurde eine Vergabepriorisierung für Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund sind, vorgeschlagen. Die Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger merkte an, dass bei der unentgeltlichen Nutzung keine Anreize für eine betriebskostensparende Nutzung der Einrichtungen ersichtlich sind und erfragte, welche Möglichkeiten die Stadtverwaltung sieht, auf das Nutzerverhalten hinsichtlich der Strom-, Heiz- und Wasserkosten regulierend Einfluss zu nehmen.

Der Vergabevorrang ist nunmehr in § 1 Abs. 5 geregelt. Dem Vorschlag zur Streichung von „nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung“ und Ersatz durch „die auf die Erfüllung der gemeinnützigen Ziele der Vereinigung gerichtet ist“ wurde nicht gefolgt. Entscheidendes Kriterium ist das nicht auf Erwerb zielende Ausüben der sportlichen Betätigung. Wird die Sportart betrieben, um - über das Maß einer Aufwandsentschädigung hinaus - Geld für den Lebensunterhalt zu verdienen, dann ist eine unentgeltliche Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen nicht mehr vorgesehen. Die Gemeinnützigkeit der Ziele des Gesamtvereines stellt keinen alleinigen Tatbestand zur unentgeltlichen Nutzung in der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (SportEinrVO) dar.

Eine Beteiligung an den Betriebskosten ist aus der SportEinrVO nicht herzuleiten. Dementsprechend sind hier nur entsprechende Appelle/Kontrollen zum sparsamen Umgang mit Energie und Wasser oder bauliche Maßnahmen zur Betriebskostenreduzierung möglich.

Zu § 2 Abs. 2

Die Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger monierte, dass die Beantragungsfrist für die Nutzung von Sporteinrichtungen nicht klar formuliert ist. Als Ergebnis des Hinweises wurde der § 2 Abs. 2 neu gefasst. Detaillierte Zeitvorgaben für die Antragstellung werden nun in eine Verwaltungsvorschrift eingearbeitet.

Zu § 2 Abs. 3

Der Stadtsportbund schlug eine Änderung dahin gehend vor, dass für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern ein Entgelt in Höhe von 1 Euro/1 Zuschauer erhoben werden kann. Begründet wird dies mit der entsprechenden Formulierung in der SportEinrVO. Die Verwaltung blieb bei ihrem Vorschlag. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Gleichbehandlung aller Vereine festgeschrieben werden. Liegen so gravierende Tatbestände vor, dass ein Verein den Zuschauerobolus nicht abführen kann, dann sollte dies der Stadtrat entscheiden.

Zu § 2 Abs. 4

Die Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger, der Stadtsportbund und die CDU-Fraktion hatten verschiedene Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen bei der Übernahme von städtischen Sporteinrichtungen durch Vereine. Im Zuge der weiteren Diskussion zum Satzungsentwurf wurde dieser Paragraph zurückgezogen, da der Sachverhalt für die Benutzungssatzung nicht relevant ist.

Eingehend auf die Anmerkungen der Fraktionen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der grundsätzliche Vorteil einer Miet- bzw. Pachtübernahme liegt in der vorrangigen Nutzung durch den Mieter/Pächter. Er kann in der Regel eigenständig über die Nutzung der gemieteten oder gepachteten Sporteinrichtung entscheiden. Bei der zunehmenden Knappheit an städtischen Sporteinrichtungen wird dieser Vorteil an Bedeutung zunehmen. Weiterhin besteht in der derzeit aktuellen sowie auch in der geplanten neuen Sportförderrichtlinie die Möglichkeit, finanzielle Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Pachtanlage zu bekommen.

Der Einwand des Stadtsportbundes, eine höhere Förderung nur nach Abstimmung mit dem SSB zu gewähren, wird in der Praxis mittlerweile so umgesetzt. Der Schulsport wird im Pachtvertrag geregelt (siehe auch Anmerkungen zu § 1 Abs. 4).

Zu § 3

In der Neufassung des § 3 wurden die Anmerkungen des Stadtsportbundes und der Fraktion von CDU und WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger bezüglich der Entgeltregelung berücksichtigt. Das Nutzungsentgelt richtet sich nun nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Halle (Saale). Auch wurde auf Anregung der Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger im Abs. 1 der Satz 1 präzisiert. Von der Verwaltung wurde noch der Tatbestand des öffentlichen Interesses hinzugefügt, um hier die kommerzielle Nutzung nicht gänzlich auszuschließen. Über das „besondere öffentliche Interesse“ entscheidet die Verwaltung; dies wird auch derzeit nach der geltenden Benutzungssatzung so praktiziert.

Neben dem ursprünglichen Tatbestand der auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung wurde durch die Verwaltung noch der Tatbestand der kommerziellen Nutzung hinzugefügt, da diese Tatbestände nicht identisch sind und auch einzeln geprüft werden.

Der Argumentation des Stadtsportbundes zum Abs. 4 wurde insofern gefolgt, dass im § 2 der Absatz 4 gestrichen wurde.

Zu § 3 Abs. 3

Die CDU-Fraktion fragte, wann ein besonderes Interesse der Stadt Halle (Saale) vorliegt. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. Hinweise dazu im besonderen Teil.

Zu § 5 Übergangsregelungen

Die Anmerkung des Stadtsportbundes, dass keine Verträge, sondern Bescheide zum Schuljahresende auslaufen, ist korrekt und wurde so eingearbeitet. Die Bescheide laufen am 24. Juni 2009 aus (Anfrage CDU-Fraktion).

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sind beachtet worden. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar. Mindereinnahmen sind in Höhe von ca. 175.000 € zu erwarten. Derzeit kann noch nicht vorausgesagt werden, welche Einnahmen im Bereich Erwerb und/oder kommerzielle Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen möglich sind. Es werden sich jedoch die Ausgaben reduzieren, im Bereich der Personal- und Sachkosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Abs. 1

Die Sportstättenbenutzungssatzung gilt nur für städtische Einrichtungen; diese sind zu pflegen und weiterzuentwickeln. Erst nachrangig sind die Einrichtungen zu pflegen, die im Eigentum Dritter stehen – sie sind bislang von der Stadt Halle (Saale) wie städtisches Eigentum behandelt worden.

Zu Abs. 2

Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“).

Zu Abs. 3

Abs. 3 vollzieht die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht. Die Frage nach dem „Ob“ der Zulassung ist öffentliches Recht, die Frage nach dem „Wie“ der Benutzung privates Recht. Bei Kapazitätsmangel erfolgt die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Halle (Saale).

Zu Abs. 4 und 5

Den Schulen wird während der Schulzeit Vorrang grundsätzlich bis 16:00 Uhr eingeräumt. Ebenso der Stadt Halle (Saale), wenn übergeordnete Belange oder ein besonderer Anlass vorliegt; „erforderlicher Umfang“ bedeutet, einen angemessenen Interessenausgleich vorzunehmen.

Die Vergabe der Sporteinrichtungen erfolgt bei Kapazitätsengpässen u. a. nach den festgelegten Prioritäten.

Zu Abs. 6

Das Verwaltungsverfahren wird dadurch vereinfacht; zudem werden Kasseneinnahmereste vermieden.

Zu § 2

Zu Abs. 1

Geregelt wird die unentgeltliche Nutzung für die im städtischen Eigentum befindlichen Sporteinrichtungen, die gemeinnützig genutzt werden.

Zu Abs. 3 und 4:

Die Benutzung der Sporteinrichtung erfolgt durch Mietvertrag. Besser stehen im Ergebnis die Vereinigungen, die die Einrichtung vollständig zur vorrangigen Nutzung mieten oder pachten; sie müssen das Zuschauerentgelt nicht entrichten, können selbstbestimmt und eigenständig die Sportstättennutzung festlegen und können für diese Einrichtung zudem über die Fördermittelrichtlinie unterstützt werden.

Zu § 3

Zu Abs. 1

Sporteinrichtungen, die zur sportlichen Betätigung auf Erwerb gerichtet oder kommerziell genutzt werden, müssen ein Entgelt entrichten.

Zu Abs. 3

Ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Halle liegt vor, wenn die Veranstaltung dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle im besonderen Maße dient. Dies können z. B. Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben. In jedem Fall bedarf es einer Einzelfallentscheidung, die aktenkundig zu machen ist.

Zu § 4

Eine Entscheidung des Stadtrates über eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn dies im Einklang mit der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 119) steht.

Zu § 5

Die Vereine sollen sich auf diese Satzung einstellen; eine Kündigung ist nicht erforderlich, weil die Bescheide am 24. Juni 2009 auslaufen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.